

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Energieversorgung Oberhausen AG, Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen
–Grundversorger–

und

-Kunde-

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen sowie zur weiteren Strom- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Grundversorger für erbrachte Strom- / Gaslieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs aus der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 gemäß der als Anlage 1 beigefügten Forderungsaufstellung insgesamt einen fälligen Betrag von 000,00 Euro zu schulden. Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Grundversorger zu erheben.

Der Grundversorger verzichtet auf die für den 00.00.0000 angekündigte Unterbrechung der Strom- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß Anlage 1 in einem Zeitraum von 00 Monaten¹, beginnend am 00.00.0000, in Raten in Höhe von 000,00 Euro gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Grundversorger verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen.

Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

¹ Gemäß § 41f Abs. 1 Satz 6 – 9 EnWG muss die Ratenzahlungsvereinbarung so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. **Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate.** In die Bemessung dieser Zeiträume soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger ist verpflichtet, den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger in Textform mitteilen kann, dass infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Energielieferant / Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe ohne vorherige Mahnung sofort zur Zahlung fällig, wenn der Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplan oder mit der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.

Endet die Abwendungsvereinbarung durch die Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung, verpflichtet sich der Grundversorger auf Wunsch des Kunden eine erneute Abwendungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anzubieten.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet der zwischen dem Kunden und dem Grundversorger bestehende Strom- oder Gasliefervertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung zum entsprechenden Zeitpunkt. Die dann noch nicht getilgten Ratenzahlungen aus dieser Abwendungsvereinbarung werden an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.

5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich der Grundversorger und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen vom Grundversorger und Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Grundversorger und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der Anlagen 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

WIDERRUFSBELEHRUNG WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens.

Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Oberhausen, den _____

Oberhausen, den _____

Energieversorgung Oberhausen AG
Grundversorger

Vorname, Name
VK 12345678

Anlage 1 | Forderungsaufstellung

Anlage 2 | Tilgungsplan

